
Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Träger der beruflichen Bildung (Bildungsverband) e. V. (BBB) und der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP) vertreten einen bedeutenden Teil gemeinnütziger und privater Bildungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen in Deutschland. Unsere Mitgliedseinrichtungen sind zentrale Akteure der beruflichen Bildung und bieten unter anderem berufliche Aufstiegsfortbildungen zum Meister, Techniker oder Fachwirt an. Diese Angebote eröffnen attraktive berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsperspektiven jenseits der akademischen Bildung und tragen maßgeblich zur Fachkräftesicherung in Deutschland bei.

Vor diesem Hintergrund begrüßen BBB und VDP ausdrücklich, dass die berufliche Aufstiegsfortbildung weiter gestärkt werden soll. Wir bedanken uns für die Einladung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme und Forderungen

Die berufliche Aufstiegsfortbildung ist ein zentrales Element des deutschen Bildungssystems jenseits der akademischen Laufbahn. Der Referentenentwurf würdigt die besondere Rolle der Aufstiegsfortbildung und setzt wesentliche Fortschritte zur finanziellen Entlastung der Teilnehmenden um. Die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Attraktivität von Fortbildungen zu erhöhen und Zugangshürden abzubauen, begrüßen wir ausdrücklich.

Positiv hervorzuheben ist die Verbesserung der Förderung für die Teilnehmenden durch eine Anhebung der förderfähigen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, die Erhöhung des Bestehenserslasses und des Kinderbetreuungszuschlages sowie der Wegfall der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen. Gleichzeitig weist der Entwurf noch strukturelle Defizite auf, die den Zugang zur Förderung weiterhin einschränken und deshalb nachgebessert werden sollten.

Unsere zentralen Forderungen:

1. Eigenanteil an Maßnahmenkosten senken

Der Eigenanteil von 20 Prozent (bei Bestehen) an den Kosten für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren stellt für viele Teilnehmende weiterhin eine erhebliche Zugangshürde dar. Die Ungleichbehandlung im Vergleich zur gebührenfreien akademischen Bildung bleibt somit bestehen. Eine weitere Reduzierung des Eigenanteils ist erforderlich, um die Gleichwertigkeit der Bildungswege nicht nur formal, sondern auch finanziell herzustellen.

2. Unterhaltsförderung und Kinderbetreuungszuschlag anheben

Die Ausgestaltung der Unterhaltsförderung und des Kinderbetreuungszuschlags ist für die Aufnahme einer Aufstiegsfortbildung von zentraler Bedeutung. Teilnehmende können eine Fortbildung nur dann aufnehmen, wenn ihr Lebensunterhalt realistisch abgesichert ist. Eine weitere Anhebung der Unterhaltsförderung und des Kinderbetreuungszuschlags ist notwendig, um die Teilhabe an Aufstiegsfortbildung für mehr Menschen zu sichern.

Es ist erforderlich, die Unterhaltsförderung auch auf Teilzeitmaßnahmen auszuweiten, um den Zugang zur Förderung für erwerbstätige Personen mit niedrigen Einkommen sowie für Personen mit Sorgeverantwortung wirksam zu verbessern.

3. Förderfähigkeit über die gesamte Maßnahmedauer sicherstellen (§ 2 Abs. 4 AFBG)

Ergänzend regen wir eine Klarstellung in § 2 Abs. 4 AFBG an. Aus unserer Sicht muss gesetzlich eindeutig geregelt werden, dass die Förderung über die gesamte in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegte Maßnahmedauer bis zum letzten Ausbildungstag erfolgt. Dies muss sämtliche verpflichtenden Theorie- und Praxiszeiten umfassen.

Insbesondere in schulischen Bildungsgängen sind Praxisanteile integraler Bestandteil der Ausbildung und den Präsenzzeiten des theoretischen Unterrichts gleichzustellen. In der Praxis kommt es jedoch derzeit dazu, dass nach zentralen theoretischen Prüfungen weitere verpflichtende Ausbildungsinhalte nicht mehr als förderfähig anerkannt werden, obwohl diese der Vorbereitung auf praktische Ausbildungsabschnitte und Abschlussprüfungen dienen. Betroffen sind unter anderem Fachschulausbildungen wie die Erzieherausbildung.

Um Finanzierungslücken und unterschiedliche Auslegungspraxen zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass für die Förderdauer auf das tatsächliche Ende der Maßnahme und nicht auf einzelne Prüfungsteile abzustellen ist.

4. Förderung auf gleicher DQR-Stufe ermöglichen

Bislang sind Zweitfortbildungen auf dergleichen DQR-Stufe nicht oder nur sehr eingeschränkt förderfähig. Dies steht im Widerspruch zu den politischen Zielen von lebenslangem Lernen und Fachkräftemobilität im strukturellen Wandel. Den Teilnehmenden sollte ein Anspruch auf eine AFBG-Förderung auch bei einer zweiten Fortbildung auf gleicher DQR-Stufe ermöglicht werden.

5. Kofinanzierung konsequent weiterdenken

Die Kofinanzierung von Maßnahmenbeiträgen durch Arbeitgeber ohne Anrechnung auf die AFBG-Förderung zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht ein wichtiger Meilenstein. Die Öffnung sollte jedoch auch konsequent weitergedacht werden, indem auch andere Formen der Kofinanzierung (etwa durch Stiftungen oder Stipendien) berücksichtigt werden.

6. Genehmigungsprozesse beschleunigen

In der Praxis zeigt sich, dass lange Bearbeitungszeiten für Förderanträge bei den zuständigen Stellen eine erhebliche Hürde darstellen. Hier müssen die Genehmigungsprozesse beschleunigt werden.

Insgesamt stellt der Referentenentwurf einen wichtigen Schritt zur Stärkung der beruflichen Aufstiegsfortbildung dar. Damit er seine volle Wirkung entfalten kann und der Zugang tatsächlich erleichtert wird, braucht es einen verlässlichen und bedarfsgerechten Ausbau der Förderung.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen Ihnen zum weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Kosanke, Geschäftsführer

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (BBB)

Ellen Jacob, Bundesgeschäftsführerin

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.

Berlin, den 13. Mai 2026